



INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSORGANISATION
FÜR DAS RECHT SICH ZU ERNÄHREN

FIAN Deutschland e.V. – Gottesweg 104 - 50939 Köln

IKI Geschäftsstelle des Beschwerdemechanismus
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69 – 71
10963 Berlin

FIAN Deutschland e.V.
Gottesweg 104
50939 Köln
Tel. 02 21 / 474 491-10
Fax 02 21 / 474 491-11
www.fian.de - fian@fian.de

Via e-mail: andrea.kaempf@z-u-g.org; IKI-complaints@z-u-g.org;

Köln, den 26.11.2021

IKI Unabhängiger Beschwerdemechanismus: Konsultation der Verfahrensordnung

Liebe Andrea, sehr geehrte Kolleg:innen,

im Nachgang des Online-Austausches vom 18.11.2021 nutzt FIAN Deutschland gerne die Gelegenheit, zentrale Punkte aus Perspektive einer Menschenrechtsorganisation, die sich intensiv mit Beschwerdemechanismen in Deutschland beschäftigt und die internationalen menschenrechtlichen Diskussionen zum für den Beschwerdemechanismus zentralen Thema Land eng begleitet, noch einmal schriftlich weiterzugeben.

1. Wirksamkeit, Handhabe und Transparenz des Beschwerdemechanismus über Vertragsklauseln sicherstellen
 - a. Grundsätzlich sehen wir Probleme bei der effektiven Bearbeitung von Beschwerden, wenn deren Procedere nicht in den Finanzierungsverträgen („Bewilligungsbescheide“?) verankert sind.
 - b. Daher halten wir es für zentral, dass die Vorgehensweise bei Beschwerden (Compliance sowie Mediation) „wasserdicht“ vertraglich abgesichert ist.
 - c. Dies beinhaltet auch die Herstellung angemessener und notwendiger Transparenz über eine Transparenz-Klausel (disclosure policy). Diese sollte es allen interessierten Gruppen ermöglichen, zentrale und grundlegende Informationen für die Beschwerde einzusehen (bspw. Umwelt- und Sozialaktionspläne).
 - d. Alle genannten Standardklauseln zu Transparenz, Menschenrechten und Durchführung der Beschwerdeverfahren sollten öffentlich zugänglich sein.

2. Nicht hinter normative Weiterentwicklung der Menschenrechte zurückfallen
 - a. Aktuell verweist die Verfahrensordnung unter Punkt 2.5 (a) bei Compliance-Verfahren einzig auf die IFC Performance Standards, welche im Januar 2012 in Kraft traten.

Spendenkonto – GLS-Gemeinschaftsbank eG Bochum
IBAN DE84|4306|0967|4000|444400 - BIC: GENODEM1GLS

Vorstand: Prof. (em) Dr. Friederike Diaby-Pentzlin (Vorsitzende),
Giovanna Enea (stv. Vorsitzende), Maren Staeder (Schatzmeisterin)
Beisitzer*innen: Judith Busch, Raphael Göpel, Heiko Hansen,
Lieselotte Heinz, Anika Mahla, Larissa Tölke



- b. Seitdem sind menschenrechtliche Normen insbesondere im Bereich Land und Rechte ländlicher Bevölkerungsgruppen substantiell weiterentwickelt worden. Hervorzuheben sind vor allem die von der BReg stark unterstützten UN Landleitlinien (VGGT) sowie die UN-Erklärung zu den Rechten ländlicher Gruppen (UNDROP).
- c. Wir sehen daher die Nennung – insbesondere dieser beiden Völkerrechtsdokumente – unter „Anwendbare Standards“ – als wichtige Grundlage für einen menschenrechtskonformen Beschwerdemechanismus an.
- d. Weiterhin sollte der Beschwerdemechanismus bei menschenrechtlichen Detailfragen explizit auf sogenannte maßgebende Auslegungen der Menschenrechte (General Comments) zurückgreifen. Um dies sicherzustellen, würde ein kurzer Verweis (ggf. auch als Fußnote) genügen.
- e. Der konkrete Umgang mit diesen und ggf weiteren Normen sollte in den IKI Safeguards ausdifferenziert werden. Hierin werden wir uns gerne einbringen.

3. Wiedergutmachung verankern

- a. Wiedergutmachung („remediation“) ist ein zentraler Pfeiler menschenrechtsbasierten Handelns und bis dato nicht in der Verfahrensordnung verankert.
- b. Wir unterstützen den Vorschlag aus der Diskussion, hier kreative Schritte, wie über eine 1%-Rücklage, zu gehen.
- c. Wir halten einen solchen Ansatz auch für haushaltsrechtlich umsetzbar.
- d. Grundsätzlich sollte Wiedergutmachung in den Zielen des Beschwerdemechanismus (Punkt 2.1) sowie dessen Funktion und Rahmen (Punkt 2.4) verankert werden.

4. Finanzielle Unabhängigkeit des Expert:innenpanels sicherstellen

- a. Wir begrüßen, dass unter Punkt 2.6 (b) das Budget des Panels explizit angesprochen wird.
- b. Aus eigener Fallererfahrung wissen wir, dass eine fallbezogene Aufstockung des Budgets bei der Frage der Bereitstellung grundlegender Ressourcen für eine angemessene Beteiligung betroffener Gemeinden zu Kontroversen und Interessenskonflikten führen kann.
- c. Aktuell benötigt das Panel die Zusage des Aufsichtsgremiums für solche Aufstockungen.
- d. Wir schlagen daher vor, die Möglichkeiten der Aufstockung zu konkretisieren und dabei explizit die Finanzierung der für Beschwerdeverfahren oft sehr schlecht ausgestatteten Gemeinden / Gruppen (bspw. Schulungen zur Beschwerdeführung und den Safeguards) als Möglichkeit festzuschreiben.

5. Perspektive: einheitlicher Beschwerdemechanismus

- a. Wir halten die Fragmentierung von Beschwerdesystemen für die internationale Finanzierung aus vielen verschiedenen menschenrechtlichen sowie organisatorischen Gründen für problematisch.
- b. FIAN setzt sich daher zusammen mit vielen anderen Organisationen seit vielen Jahren für einen [einheitlichen Beschwerdemechanismus](#) in Deutschland ein.

- c. Wir begrüßen die Idee, dass sich weitere internationale Finanzierungslinien im BMU für den IKI-Mechanismus interessieren und regen an, diesen perspektivisch als einheitlichen Mechanismus (zumindest erst einmal für BMU-Finanzierungen) zu gestalten.
- d. Diese Perspektive und Willensbekundung könnte beispielsweise in der Einführung und/ oder den Grundsätzen der Verfahrensordnung genannt werden.

Mit besten Grüßen und gutes Gelingen für die Fertigstellung der Verfahrensordnung,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roman Herre". The signature is fluid and cursive, with a large initial "R" and "H".

Roman Herre
FIAN Deutschland